

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 30 (1965)
Heft: 2

Artikel: Eine Bretzwiler Dorfordnung aus dem 17. Jahrhundert
Autor: Suter, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Datierung der Fluchtburg «Alt Schloss» muss offen gelassen werden. Zwar sprechen die Scherben aus dem 14. Jahrhundert und der verhältnismässig wenig zerfallene Halsgraben für eine mittelalterliche Anlage, doch müssten in der Umgebung des Hügels zur Erhärtung dieser Annahme noch weitere Funde erfolgen. Auf alle Fälle hat die Grabung das Geheimnis des «Alt Schlosses» etwas gelüftet und der Aufwand des Arbeitslagers hat sich gelohnt.

Wenn der Mond rot leuchtet

Von Barbara Suter

Ein Feuer brennt in mir,
lichterloh!
Brennen ist Schmerz,
glutvolle Flamme
der Tiefe.

Dämon oder Engel?
Einer kam,
weckte die Glut
in grauer Asche
verborgen.

Die Frage sengt in mir,
ungelöst;
Fragen ist Qual,
hilfloses Warum
an das Sein?

Es leuchtet der Vollmond,
herzblutrot,
tröstend teilt er
mit mir den Zauber
der Stunde.

Eine Bretzwiler Dorfordnung aus dem 17. Jahrhundert

Von Peter Suter

Im Waldenburger Schlossprotokoll¹ des Staatsarchivs Liestal befindet sich als seltenes Dokument ein Bericht über die «Bretzwyler Dorffsgebräuche» vom Jahre 1666. Diese von der Gemeinde, d. h. von den Unterbeamten auf Grund bestehender Bräuche aufgezeichnete Dorfordnung regelt den gegenseitigen Verkehr mit Fuhren und Weidetieren in Feld und Wald, befasst sich aber auch mit der Weg-, Wasser- und Feuerpolizei im Bereiche des Gemeindebannes. Das ehrwürdige, ohne Zutun der Obrigkeit entstandene «Gesetz» atmet ganz den Geist der alten Dreifelderwirtschaft. Die Ackerflur des Gemeindebannes war in drei Schläge oder Zelgen eingeteilt. Friedhöge schlossen sie untereinander und gegen das übrige Dorfgebiet ab. Auf den Zelgen, wo jede Haushaltung ihren Anteil besass, pflanzte man in regelmässiger Wiederkehr Winterfrucht (Korn) und Sommerfrucht (Hafer) an. Im dritten Jahr blieb jede Zelg brach, d. h. ungepflügt bis Johanni; dann wurde sie zum erstenmal, im Herbst zum zweitenmal umgepflügt und hierauf mit Winterfrucht angesät. Für die Winterfütterung des nicht sehr zahlreichen Viehs dienten die Matten, die sich längs den Bächen und im gebirgigen Teil des Bannes ausbreiteten. In der guten Jahreszeit war der Weidgang, nach Viehgattungen gesondert, eine Notwendigkeit. Als Weide benützte man vornehmlich die Allmend, die Brachzelg, den Wald und nach dem Einbringen der Ernte auch die Zelgen und Matten. Die Dreifelderwirtschaft hatte genossenschaftlichen Charakter. Gemeinsam besorgten die Dorfleute im Frühjahr und Herbst ihre Feldarbeiten, im Sommer die grossen Werke. Die Aufteilung des Ackerlandes in drei geschlossene Zelgen bedingte

das sogenannte Ausbauverbot. Jahrhundertlang fiel es niemandem ein, auf den Zelgen oder auf der Allmend sich anzusiedeln; nur innerhalb des Dorfhages war die Möglichkeit des Hausbaues². Von den 26 Höfen der Gemeinde Bretzwil finden wir im 17. Jahrhundert nur das Schlossgut Ramstein und die Sommerweiden Chrummen, Frisnacht und Tschäggligen bezeugt.

Die nachfolgende Dorfordnung ist in erster Linie ein *Bussenverzeichnis*. Aus den Punkten, die Verbote betreffen, ist ersichtlich, dass der Einzelne oft gegen die genossenschaftliche Ordnung verstieß. Ehre dem Unterbeamten, dem es gelang, alle diese Bussen zum Wohle der Gemeindekasse bis zum letzten Pfennig einzutreiben!

Anno 1666, den 1. May hat E. E. Gemein Bretzwyl etliche Articul gemeiner Bräuch, von Ordnungen, die Einigungen betreffent, lassen angeben und verzeichnen, durch die Erbaren³ *Hans Abbt*, den Meyer, *Hanns Müller*, *Hans Guettenfels*, *Bläsi Weber* und *Isaac Bowe*, alle von Bretzwil, solche lauten volgender gestalten.

1. Solle Keiner kein Fridhaag öffnen⁴, er seye ihnen dann von dem Meyer oder den Geschworenen erlaubt bey Straff 3 β
2. Dass Keiner kein Stallschwein uf der gassen lasse laufen, man gehe ihme dann nach bey Straff 3 β
3. Wan einem etwas an Vieh abgangen, das man solches an sondere Ort abverg ordenlich verloche⁵ bey Straff 9 β
4. Dass man nichts Unsaubers in die Brunnen mache und darin wäsche bey Straff 3 β
5. Dass keiner uf kein Egerten⁶ farre zue weyden, wo man mit der gemeinen Herdt hinkommen kann bey Straff 9 β
6. Dass Keiner in der gemeinen Strassen weyden bey Straff 3 β
7. Dass Keiner in die Holden under das Galm und hinder die Eych fahre gehn weyden, man führe dann Baw⁷ oder fahre z Ackher, und solle man kein müesig Vieh mitnehmen, bey Straff 9 β
8. Dass Keiner in Kellen⁸ durch die Legi⁹ fahre, bey Straff 3 β
9. Dass Keiner seine Waldschwein¹⁰ lasse laufen, wan der Hürt heim ist, und sie in Schaden kommen, bey Straff 3 β
10. Wann einer mit den Schafen Schaden thette, es seye gleich in den Güetern oder uf der Wydtweyden¹¹, es seye ein Hürdt, oder man hürtte kerrumb, bey Straff 3 β
11. Wan man geth gehn jetten oder schneiden¹², oder in den Saieten des Korns oder Habern, das man den Weegen nachgeht oder fahre, auch die Burdenen, so man jettet, ein jeder uf seinem ackher mache, bey Straff 9 β
12. Wan einer ungehüettet Vieh hat, und kombt in Schaden, so mans usserhalb dem Friden¹³ gehabt, ist der Einig¹⁴ 2 δ
 Hat ers innerhalb dem Friden, ist der Einig 3 β
 Bittet er dafür ist es 1 β 6 δ
 Und soll mit den Kalberwayden auch also gehalten werden.
13. Dass Keiner dem andern in dem Hewet durchs Grass fahre, es seye ihm dann erlaubt, oder in der Erndt Zeit kein Fülle¹⁵ lasse nachlauffen bey Straff 3 β
14. Wann man mit den Stieren¹⁶ uf den Berg fahrt, oder ab dem Berg, und uf dem Weg waydet, der solle Straff geben 3 β
15. Wann man durch Schlittkuchen¹⁷, Benderhawen, Lauben oder sonst etwas einen Wuest uf die Güeter mache, oder durch die Güeter schleiffe, ist die Straff 3 β
16. Wann einer dem andern in seine Heeg gieng, gahn holzen oder lauben, oder in die Gemeindheg, es seye grüens oder dürs bey Straff 9 β
17. Dass keiner seine Stieren uf die Weidt hirtten oder in die Stupfel¹⁸ jage, er brauche sie dann, bey Straff 9 β

18. Dass man weder Stupfel noch Matten under treibe, welches gemeinlich solle geweidet werden, es sey dann zuvor durch den Meyer und Geschworene der Gemeindt angezeigt. So vihlmahlen einer oder der andere darwider thette, der soll allemahl zur Straff verfallen seyn 9 β
19. Was aber die Neben Nachbarn antreffen thuet, wollen wir sie halten wie sie uns halten, es seyen Sollenthurner oder Basler, Dises alles einem Herrn Landvogt uf Ramstein ohnschädlich.
20. Dass wann man uf den Berg fahrt, gehn Holtz holen, dass man die Ross nicht ab dem Schlitten nemme und weide, ebenmessig soll auch in dem Stupfel gehalten werden, wan man Garben füehrt, wan man Forthel braucht, und die Schlitten anhenckhte, bey Straff 9 β
21. Dass niemandt wann man Feur raicht¹⁹, mit dem Feur über die Gassen oder von einem Haus in das andere trage, dann in einem verdeckhten Geschir, bey Straff 9 β
22. Wann man auch nicht fleissig ruessen thette, wenn die Geschworenen erfunden, das ein Gefahr darmit obhanden, hette kommen mögen, der soll Straff 9 β²⁰

Anmerkungen

- ¹ Bretzwyler Dorffsgebräuche 1666. St.A.L. 334, Nr. 73.
- ² Nach Suter P. und Zehntner L., Zur Geschichte der Reigoldswiler Allmend. BHB 1, 1942, S. 222 f.
- ³ Unterbeamte von Bretzwil: Meyer (Vorsitzender des Dorfgerichts), Hans Abt und 4 Geschworene. Unter diesen wird auch Isaak Bowe genannt. Es kann sich um den Führer des Aufstandes von 1653 (1664 begnadigt und in bürgerlichen Ehren) oder um seinen gleichnamigen Sohn handeln.
- ⁴ Bewilligung zur Oeffnung des Friedhages nur durch die Unterbeamten.
- ⁵ Der Wasenplatz (Chaibacher) befand sich an einem abgelegenen Ort.
- ⁶ Egerten, Aegerten = Ueberreste eines noch älteren Wirtschaftssystems als die Dreifelderwirtschaft. Ein Teil der Allmend (Gemeindeweide, Wald) wurde abgetrennt, eingehagt und eine Zeitlang als Acker bebaut.
- ⁷ Baw = Dung, Mist.
- ⁸ Kellen = Chälen, heute Einzelhof am östlichen Rande des Bannes.
- ⁹ Legi = Gatter, Stangen, Durchgang eines Feldweges durch den Friedhag. Siehe Schw. Idiotikon 3, 1196 f.
- ¹⁰ Waldschweine im Gegensatz zu Stallschweinen: die Waldschweine wurden gemeindeweise zur Weide geführt, die Stallschweine waren für die Mast bestimmt.
- ¹¹ Wydtweyde, Witweide = Waldweide. Vgl. Flurname Witwald bei Eptingen.
- ¹² jetten oder schneiden: das Jäten oder Säubern der Aecker. Das Ablegen der «burdenen» (Jäthaufen) am Rande des eigenen Ackers!
- ¹³ usserhalb dem Friden = ausserhalb des Friedhages.
- ¹⁴ Einig = Ordnung für die Gemeinschaft der Dorfwirtschaft. Sie regelte den Beginn der Heuernte, der Ernte, des Weidgangs, den Unterhalt der Häge etc.
- ¹⁵ Fülle = Füllen.
- ¹⁶ Stieren uf den Berg fahrt: Stiere als Zugtiere, für sie meistens eine besondere, abgelegene Weide; in Bretzwil der «Stierenberg».
- ¹⁷ Schlittkuchen = Kufen der Holzschlitten; Benderhawen = go Band haue, Schneiden von Haselruten, die als Garbenbänder Verwendung fanden; Lauben = dürre Blätter der Laubbäume für Laubsäcke oder für Viehlager.
- ¹⁸ Stupfel = Stoppel, Stoppelfeld (nach der Ernte).
- ¹⁹ Feur raiche = Feuer holen. Auf der Herdstatt befand sich immer von Asche bedeckte Glut; man liess das Feuer nie ausgehen. Wenn doch einmal das Feuer erlosch, musste im 17. Jahrhundert Feuer geschlagen werden (mit Stahl, Feuerstein und Zunder). Um dieser mühsamen Arbeit zu entgehen, holte man beim Nachbar «Feuer». Vergleiche den noch heute gebräuchlichen Zuruf bei Rauchern: Hesch mer Füür!
- ²⁰ Im 17. Jahrhundert gebräuchliche Geldsorten: 1 Pfund (ideale, nicht geprägte Rechnungsmünze = 20 Schilling (β), 1 Schilling = 12 Pfennig (δ))